

STADT PINNEBERG	Nummer:	7.10
- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Seite:	1
	Stand:	12.19

**Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Pinneberg
(Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H., S. 57), des § 45 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBI. Schl.-H., S. 631) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBI. Schl.-H., S. 27), jeweils in der z.Z. geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 07.04.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Die Stadt Pinneberg betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, sowie der folgenden öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, soweit dort, auch abschnittsweise, eine zusammenhängende Bebauung gegeben ist:

- Im Hauen
- Osterloher Weg
- Schenefelder Landstraße
- Westring

als öffentliche Einrichtung, soweit die Straßenreinigungspflicht nicht nach § 2 übertragen wird.

(2) Die Reinigungspflicht umfasst neben der Reinigung der Fahrbahnen auch die

1. Gehwege,
2. Radwege,
3. Mischverkehrsflächen,
4. Straßengräben,
5. Trenn- und Randstreifen,
6. Bushaltestellenbuchten,
7. Rinnsteine und
8. als Parkflächen für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen.

Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO).

(3) Die Reinigung beinhaltet auch den Winterdienst.

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	7.10
Seite:	2
Stand:	12.19

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst für die in § 1 bezeichneten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümerinnen und Eigentümern der Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßen-, Platz- oder Wegeseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht für jede Eigentümerin und jeden Eigentümer bis zur Fahrbahn-, Platz- bzw. We gemitte.

Ausgenommen von der Auferlegung der Reinigungspflicht sind grundsätzlich die Fahrbahnen, Rinnsteine sowie Bushaltestellenbuchten der in der Anlage zu dieser Satzung (Straßenverzeichnis) aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze; in diesen Straßenbereichen führt die Stadt die Reinigung der Fahrbahnen, Rinnsteine und Bushaltestellenbuchten durch. Weiterhin ausgenommen von der Auferlegung der Reinigungspflicht sind die in der Reinigungsklasse I in der Anlage zu dieser Satzung (Straßenverzeichnis) aufgeführten Fußgängerstraßen, mit Ausnahme eines 1,40 m breiten, unmittelbar an die Gebäude angrenzenden Streifen, für den die Reinigung und der Winterdienst auf die Anliegerinnen und Anlieger übertragen wird.

Die Anlage zu dieser Satzung (Straßenverzeichnis) ist Bestandteil dieser Satzung.

Ausgenommen von der Auferlegung der Reinigungspflicht ist im gesamten Stadtgebiet die Entleerung der Straßenpapierkörbe.

(2) Anstelle der Eigentümerin und des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

- a) die/den Erbbauberechtigte/n,
- b) der Nießbraucherin/den Nießbraucher, sofern das gesamte Grundstück selbst genutzt wird,
- c) die/den dinglich Wohnberechtigte/n, sofern das gesamte Grundstück zur Nutzung überlassen ist.

(3) Mehrere Reinigungsverpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(4) Ist die/der Reinigungsverpflichtete nicht in der Lage, die Pflicht persönlich zu erfüllen, so ist ein geeigneter Dritter mit der Reinigung zu beauftragen. Auf Antrag der/des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an dessen Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	7.10
Seite:	3
Stand:	12.19

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die gemäß § 1 zu reinigenden Straßenteile sind zu säubern, insbesondere die Beseitigung von Laub, von Abfällen geringen Umfangs und wild wachsende Kräuter, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Wildkräuter die Straßenbeläge schädigen. Chemische Unkrautbekämpfungsmittel (Herbizide) dürfen nicht verwendet werden. Die Einläufe der Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit frei und sauber zu halten.

Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Reinigung unverzüglich zu entfernen.

Die Reinigung ist bei Bedarf, mindestens einmal im Monat, vorzunehmen. Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit.

(2) Für den Winterdienst gelten folgende besondere Bestimmungen:

(2.1) Der Winterdienst umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen, Radwegen und gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen sowie bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Radwege, gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

Wenn nötig, ist bei Glätte wiederholt zu streuen, sodass Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen, Rinnsteine und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind jederzeit von Schnee und Eis freizuhalten.

(2.2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,00 m von Schnee zu räumen bzw. bei Glätte zu streuen, gemeinsame (kombinierte) Geh- und Radwege in einer für den Fußgänger- und Fahrradverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,20 m. In Straßen, an denen kein Gehweg sondern ein begehbarer Seitenstreifen vorhanden ist, ist dieser in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1 m von Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen.

Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen, jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegfläche zu entfernen.

An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse sind die Gehwege so von Schnee zu räumen bzw. bei Glätte zu streuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	7.10
Seite:	4
Stand:	12.19

In den Fußgängerstraßen der Reinigungsklasse I in der Anlage zu dieser Satzung (Straßenverzeichnis) ist in der Mitte ein Streifen von 2 m Breite durch die Stadt von Schnee zu räumen bzw. bei Glätte zu streuen. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anliegenden Grundstücke sind verpflichtet, an jeder Seite einen unmittelbar an ihrem Gebäude angrenzenden Streifen von 1,40 m von Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen.

In Straßen mit niveaugleicher Mischfläche ist an jeder Seite ein Streifen von mindestens 1,40 m Breite und, wenn kein Gehweg an der Straße vorhanden ist, von mindestens 1 m Breite am Fahrbahnrand von Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen.

Die Radwege sind in einer für den Fahrradverkehr erforderlichen Breite von 1 m, bei gelenkigem Fahrradverkehr in einer erforderlichen Breite von 1,40 m, von Schnee zu räumen bzw. bei Glätte zu streuen.

(2.3) Als Streumittel sind auf Geh- und Radwegen abstumpfende Stoffe (Sand, feine Asche, Feinschlacken, Granulate, Streukiesel oder gleichwertiges Material) zu verwenden. Der Gebrauch von Streumitteln mit Tauwirkung (z. B. Streusalz oder Kalzium-Chlorid-Schuppen) ist grundsätzlich nicht gestattet. Ihre Verwendung ist ausnahmsweise erlaubt, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten,

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an besonders gefährlichen Stellen, z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle - bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Stellen.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streumitteln mit Tauwirkung bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltener Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden. Verbleibende Rückstände der Streumittel sind unverzüglich nach dem Auftauen zu beseitigen.

(2.4) In der Zeit von 07.00 Uhr an Werktagen bzw. 09.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen ist bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte, so oft wie erforderlich, zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am folgenden Tag bis 07.00 Uhr an Werktagen bzw. 09.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen zu beseitigen.

(2.5) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen, oder, wo dies nicht möglich ist, am Fahrbahnrand zu lagern, sodass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

Schnee und Eis von privaten Grundstücken darf nicht auf öffentlicher Fläche abgelagert werden.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

Wer eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg über das übliche Maß hinaus

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	7.10
Seite:	5
Stand:	12.19

verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten der/des Verursacherin/Verursachers beseitigen bzw. beseitigen lassen. Unberührt bleibt die Verpflichtung der/des Reinigungsverpflichteten, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihr/ihm dies zuzumuten ist.

§ 5

Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Als anliegendes Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße (z.B. Gräben, Böschungen) heranreicht. Es gilt auch dann als anliegendes Grundstück, wenn es durch einen Grün- oder Geländestreifen, der keiner selbständigen Nutzung dient, eine Mauer oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder einer Seitenfront an einer Straße liegt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 28.07.2009 (BGBI. I, S. 1206) in der z.Z. geltenden Fassung.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt,
2. seiner Reinigungspflicht nach §§2 und/oder 3 dieser Satzung nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 511 Euro geahndet werden.

§ 7

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise auf schriftlichen Antrag im Einzelfall erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung der/dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 8

Straßenreinigungsgebühren

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straße gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 1 dieser Satzung (Straßenverzeichnis) erhebt die Stadt aufgrund einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 45 Abs. 3 Nr. 3 StrWG.

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	7.10
Seite:	6
Stand:	12.19

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Dabei ist die Stadt berechtigt,

1. Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht,
2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümer oder dinglich Berechtigter des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und dessen Anschrift,
3. Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift des Grundstückseigentümers oder des dinglich Berechtigten oder sonstigen Reinigungsverpflichteten des jeweils zu reinigenden Grundstückes, sofern § 2 Abs. 4 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht,
4. Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke,
5. Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken,
6. Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindeeigenen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken,

zu verwenden.

(2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Stadt nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Die verwendeten personenbezogenen Daten sind zu löschen, sobald sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung nicht mehr erforderlich sind.

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	7.10
Seite:	7
Stand:	12.19

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.12.2002 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Pinneberg, den 13.12.2019

Steinberg
(Bürgermeisterin)

Veröffentlicht am 23.12.2019

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	7.10
Seite:	8
Stand:	12.19

A n l a g e

zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Pinneberg vom (Straßenverzeichnis)

Verzeichnis der Straßen und Straßenabschnitte, in denen die Stadt Pinneberg die Reinigung der Fahrbahnen, Rinnsteine und Bushaltestellenbuchten durchführt (zu § 2 Abs. 1 der o. g. Satzung).

Reinigungsklasse I

Reinigung: 5 mal wöchentlich; Winterdienst: Priorität 1 (vorrangig)

Fußgängerzone in den Straßen

1. Fahltskamp von Lindenplatz bis Bahnhofstraße,
2. Teilstück Damm, sog. „Kleiner Damm“, zwischen Friedrich-Ebert-Straße und Lindenplatz
3. Teilstück Lindenstraße von Lindenplatz bis Nebenstraße am Penta-Gebäude,
4. Dingstätte,
5. Rübekamp zwischen Bismarckstraße und Schauenburgerstraße,
6. Bismarckstraße von Dingstätte bis Friedrich-Ebert-Straße,
7. Lindenplatz.

Reinigungsklasse II

Reinigung: 1 mal wöchentlich; Winterdienst: Priorität 1 (vorrangig)

1. Am Drosteipark
2. Am Hafen
3. Am Rathaus
4. An der Mühlenau
5. An der Raa
6. Bahnhofstraße
7. Bahnhofsvorplatz
8. Berliner Straße
9. Bismarckstraße
10. Blauer Kamp
11. Breslauer Straße
12. Burmeisterallee
13. Damm (außerhalb der Fußgängerzone)
14. Datumer Chaussee (vom Thesdorfer Weg in südlicher Richtung bis Haus Nr. 59 und von der Nienhöfener Straße in nördlicher Richtung bis Haus Nr. 227)
15. Diesterwegstraße
16. Elmshorner Straße
17. Fahltskamp (außerhalb der Fußgängerzone)
18. Feldstraße (zwischen Breslauer Straße und Kirchhofsweg sowie zwischen Oeltingsallee und Thesdorfer Weg)

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	7.10
Seite:	9
Stand:	12.19

19. Flensburger Straße
20. Friedenstraße
21. Friedrich-Ebert-Straße (ohne Stichstraße zwischen Haus Nr. 4 c und 14)
22. Gehrstücke
23. Großer Reitweg
24. Haderslebener Straße (ohne Stichstraße zwischen Haus Nr. 1 und 3)
25. Haidkamp (von Friedenstraße bis Haderslebener Straße)
26. Heinrich-Christiansen-Straße
27. Hindenburgdamm
28. Hochstraße (zwischen Elmshorner Straße und Mühlenstraße)
29. Hogenkamp
30. Holstenstraße
31. Industriestraße
32. Jappoweg
33. Kirchhofsweg
34. Lange Twiete
35. Lindenhof (vom Fahltskamp bis zur Eichenstraße)
36. Lindenstraße
37. Manfred-von-Richthofen-Straße
38. Moltkestraße
39. Mühlenstraße
40. Nienhöfener Straße
41. Oeltingsallee
42. Osterholder Allee
43. Pestalozzistraße
44. Prisdorfer Straße
45. Rehmen (von der Rellinger Straße bis Burmeisterallee – ohne Seitenbereiche)
46. Rellinger Straße (vom Thesdorfer Weg bis zum Ortsende)
47. Richard-Köhn-Straße
48. Rockvillestraße
49. Rübekamp (außerhalb der Fußgängerzone)
50. Saarlandstraße
51. Schauenburgerstraße
52. Schenefelder Landstraße (von Moorweg bis Nieland)
53. Schulenhörn (von der Berliner Straße bis zum Ohlenkamp)
54. Siemensstraße
55. Thesdorfer Weg
56. Verbindungsstraße
57. Vogt-Ramcke-Straße
58. Waldnauer Marktplatz
59. Wedeler Weg (von Mühlenstraße bis Kreisverkehr Wedeler Weg/Westring/LSE)
60. Wuppermanstraße
61. Ziegeleiweg

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	7.10
Seite:	10
Stand:	12.19

Reinigungsklasse III

Reinigung: 1 mal wöchentlich; Winterdienst: Priorität 2

1. Amselstieg
2. Aschhooptwiete
3. Beim Ratsberg
4. Borsteler Weg (mit Ausnahme des Teilstücks vor den Grundstücken Nr. 71 und 73)
5. Bredenmoor
6. Clara-Bartram-Weg (nur die Straßenseite mit geraden Haus-Nummern)
7. Danziger Straße
8. Flagentwiete (mit Ausnahme der Stichstraße vor den Grundstücken 9 - 25)
9. Haidloh
10. Halstenbeker Straße (bis zur Bahnunterführung)
11. Hofweg
12. Hollandweg
13. Horn (bis Kindertagesstätte)
14. Im Rosenfeld
15. Jansenallee
16. Kleiner Reitweg (Teilstück zwischen Thesdorfer Weg und Wittekstraße einschl. Zufahrt zum P+R-Platz)
17. Koppelstraße
18. Müßentwiete (bis Parkplatz Sportanlage)
19. Neue Straße
20. Ossenpadd (von der Elmshorner Straße bis zur Straße Beim Ratsberg mit Ausnahme der Stichstraße zwischen den Grundstücken Nr. 28 und 36)
21. Ostermannweg
22. Rabenstraße
23. Reichenberger Straße (bis Kindertagesstätte)
24. Sandkamp
25. Schillerstraße
26. Starenkamp (bis Einmündung Amselstieg)
27. Tangstedter Straße
28. Tondernstraße
29. Voßbarg
30. Waldnauer Weg
31. Waldstraße
32. Weidenstraße
33. Wittekstraße (bis zum Ende der städtischen Grünfläche)

Reinigungsklasse IV

Reinigung gem. § 45 StrWG (bei übermäßiger Verschmutzung); Winterdienst: Priorität 1

1. Datumer Chaussee (Bereich ohne Bordstein)
2. Nieland (Bereich ohne Bordstein)
3. Nienhöfener Straße (Bereich ohne Bordstein)
4. Wedeler Weg (Bereich ohne Bordstein)